



KOA 2.600/22-002

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, fest, dass die Radio RU GmbH (FN 513137p) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass sie die spätestens am 06.07.2020 rechtswirksam gewordene Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der KommAustria angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 04.02.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die Radio RU GmbH wegen des Verdachts der nicht erfolgten Anzeige der geänderten Eigentumsverhältnisse ein.

Eine Stellungnahme langte nicht ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio RU GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH zugeordnete Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid der KommAustria vom 09.01.2020, KOA 4.730/19-022).

Die Beteiligungsverhältnisse der Radio RU GmbH zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung stellten sich wie folgt dar:

- Alexandra Burgesmeier (österreichische Staatsbürgerin): 1 %
- Anna Tindl (deutsche Staatsbürgerin): 50 %
- Julia Egger (russische Staatsbürgerin): 1 %
- Yury Zaytsev (russischer Staatsbürger): 47 %
- Andrey Zolotov (russischer Staatsbürger): 1 %

Im Zuge amtlicher Erhebungen wurde festgestellt, dass sich die Beteiligungsverhältnisse zwischenzeitlich geändert haben. Konkret schied Alexandra Burgesmeier als Gesellschafterin aus, ihren Anteil hat die bestehende Gesellschafterin Anna Tindl übernommen. Somit verfügt Anna Tindl nunmehr über 51 % der Gesellschaftsanteile an der Radio RU GmbH. Diese Änderungen wurden am 21.07.2020 im Firmenbuch eingetragen, der diesbezügliche Antrag auf Änderung langte beim Firmenbuch am 06.07.2020 ein.

Eine Anzeige dieser Änderung an die KommAustria ist nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung erfolgt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Radio RU GmbH als Veranstalterin des Radioprogrammes „RADIO RU“ ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Radio RU GmbH sowie deren Änderungen ergeben sich aus den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellung, dass die Radio RU GmbH die gegenständliche Eigentumsänderung der KommAustria nicht binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet in der zum Zeitpunkt der Eigentumsänderung geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 wie folgt:

„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des

Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“

Gegenständlich ergibt sich die Änderung der Eigentumsverhältnisse daraus, dass Alexandra Burgesmeier als Gesellschafterin ausgeschieden ist und ihren Anteil die bestehende Gesellschafterin Anna Tindl übernommen hat. Diese verfügt nunmehr über 51 % der Gesellschaftsanteile an der Radio RU GmbH.

Diese Änderungen wurden am 21.07.2020 im Firmenbuch eingetragen, der diesbezügliche Antrag auf Änderung langte beim Firmenbuch am 06.07.2020 ein.

Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist grundsätzlich nur deklarativ (vgl. *Rauter in Straube/Ratka/Rauter, GmbHG § 76 Rz 31ff* [Stand 01.12.2014, rdb.at]). Bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist für die Rechtswirksamkeit somit (soweit nichts Abweichendes vereinbart war) der Zeitpunkt der Errichtung des Notariatsaktes über die jeweilige Anteilsübertragung maßgeblich. Gegenständlich ist nicht bekannt, an welchem Tag genau der Notariatsakt errichtet wurde, dies musste jedenfalls (spätestens) am Tag des Antrags an das Firmenbuchgericht gewesen sein, sohin am 06.07.2020.

Die Radio RU GmbH wäre daher verpflichtet gewesen die genannte Änderung in den Eigentumsverhältnissen der KommAustria spätestens 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Eine derartige Anzeige ist innerhalb dieser Frist nicht erfolgt.

Die Radio RU GmbH hat somit durch die verspätete Anzeige der verfahrensgenständlichen Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015, verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.600/22-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit

der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 24. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)